

Stellungnahme

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zu den Anträgen

- der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
„Steuerhinterziehung bekämpfen - BT-Drucksache 16/11389 -
- der Fraktion der FDP „Steuervollzug effektiver machen“
- BT-Drucksache 16/11734 -
- der Fraktion der FDP „Umstellung der Umsatzsteuer von der Soll-
auf die Ist-Besteuerung“ - BT-Drucksache 16/9836 –
- der Fraktion Die Linke „Bundesverantwortung für den
Steuervollzug wahrnehmen“ - BT-Drucksache 16/9479 –
- der Fraktion Die Linke „Steuermissbrauch wirksam bekämpfen -
Vorhandene Steuerquellen erschließen“
- BT-Drucksache 16/9166 -
- der Fraktion Die Linke „Steuerhinterziehung bekämpfen –
Steueroasen austrocknen“ - BT-Drucksache 16/9168 -
- der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Keine Hintertür
für Steuerhinterzieher“ - BT-Drucksache 16/9421 -

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Anträge, die alle zum Inhalt haben, Steuerhinterziehung zu bekämpfen, den Steuervollzug effektiver zu machen, den Steuermisbrauch wirksam zu bekämpfen und die Steueroasen auszutrocknen. Dies ist angesichts der Haushaltslage und der notwendigen Konjunkturlösungen dringender denn je. Die ehrlichen Steuerzahler haben Anspruch darauf, dass der Staat alles unternimmt, um Missbräuche abzustellen.

Die DSTG weist seit Jahren darauf hin, dass das Volumen der Steuerhinterziehung ein Ausmaß angenommen hat, dass die öffentlichen Haushalte massiv belastet. Schwarzarbeit, ohne Rechnungsgeschäfte, das Nichtdeklarieren von Einkünften, manipulative Gewinnminderungen, das Nichtversteuern von Kapitalerträgen, das Verschweigen von Veräußerungsgewinnen, Schwarzgeldanlage im Ausland sind die Phänomene.

Der jährliche Einnahmenverlust für die Gebietskörperschaften beläuft sich schätzungsweise auf 30 Milliarden Euro. Auch wenn durch verstärkte Kontrollen nicht jeder Euro gerettet werden kann, ist es Tatsache, dass durch mehr Steuerfahnder das Entdeckungsrisiko wesentlich erhöht werden kann.

Gleichzeitig müssten vom Gesetzgeber verbesserte Möglichkeiten geschaffen werden, Steuerhinterziehung aufzudecken. Steuerhinterziehung wird im Verborgenen begangen und wird so verschleiert und getarnt, damit sie von den Ermittlungsbehörden möglichst nicht entdeckt werden kann. Anders als bei anderen Straftaten gibt es in der Regel keine Anzeige. Geschädigter ist der Staat, deswegen muss der Staat alle Anstrengungen unternehmen, Steuerhinterziehung zu verhindern. Dazu sind Instrumentarien notwendig, die das systematische Suchen der Steuerhinterziehungsfälle ermöglicht. Es ist rechtstaatlich nicht hinnehmbar, auf Zufallsfunde oder auf die dubiose Zulieferung von CD-ROM's angewiesen zu sein. Die Einführung der Abgeltungsteuer erschwert zudem die Ermittlungen und das Aufdecken von Steuerhinterziehung. Deshalb müssen die Ermittlungsmöglichkeiten erweitert werden.

Die DSTG anerkennt, dass der Gesetzgeber bereits verschiedene gesetzliche Regelungen getroffen hat, um Steuerhinterziehung wirksamer zu bekämpfen. So ist

es richtig, dass bei bestimmten Verdachtsfällen von Steuerhinterziehung die Möglichkeit der Telefonüberwachung eingeräumt wird. Die Möglichkeit der Telefonüberwachung ist jedoch noch sehr eingeschränkt, es müsste nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft auch die Möglichkeit bestehen, beim Verdacht von Schwarzgeldanlage im Ausland in bestimmten Fällen die Telefonüberwachung einzusetzen.

Es war auch richtig, die Verjährungsfrist für die Verfolgung von besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung von fünf auf zehn Jahre anzuheben. Steuerhinterziehung geschieht im Verborgenen, es gibt in der Regel keine Anzeige, so dass der für die Verfolgung notwendige Anfangsverdacht möglicherweise erst kurz vor der Verjährungsfrist bekannt wird. Es wäre eine wirksame abschreckende Maßnahme, wenn die Steuerhinterzieher damit rechnen müssten, dass die Straftat zehn Jahre verfolgt werden kann. Das Entdeckungsrisiko würde sich dadurch verdoppeln. Die Einschränkung auf besonders schwere Fälle mildert das Entdeckungsrisiko wieder ab. Die steuerehrlichen Bürgerinnen und Bürger haben überhaupt kein Verständnis, wenn Steuerhinterziehung wegen Verfolgungsverjährung nicht mehr geahndet werden kann. Die Empörung und Kritik im Fall Zumwinkel belegt dies.

Notwendig ist auch eine Verbesserung des Informationsaustausches. Die Kontrollmöglichkeiten sind bei den Lohneinkünften gut organisiert. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Die Richtigkeit dieser Einbehaltungen und Abführungen wird durch einen eigenen Prüfdienst überprüft. Für Fehler haftet der Arbeitgeber. Für Steuerhinterziehung beim Arbeitslohn ist faktisch kein Raum. Manipulationen sind aber möglich durch die Sonderregelungen für Geringverdiener, weil durch Lohnsplitting, bei dem Geringverdienerzahlungen vorgetäuscht werden, tatsächlich Vollbeschäftigte steuergünstig bezahlt werden.

Gut organisiert ist auch das Kontrollmitteilungsverfahren im Bereich der Renten. Die Rentenbezugsmitteilungen, die voraussichtlich ab Oktober die Finanzämter erreichen werden, machen das Verschweigen von Rentenzahlungen praktisch unmöglich.

Unser Grundgesetz gibt die gleichmäßige Besteuerung vor. Wenn in zwei Einkunftsarten flächendeckend systematisch kontrolliert wird, es bei den anderen

Einkunftsarten Vergleichbares aber nicht gibt, birgt dies die Gefahr einer verfassungswidrigen Besteuerung. Deshalb ist es zwingend notwendig, auch bei den anderen Einkunftsarten Kontrollmitteilungsverfahren zu organisieren.

Steuerrechtlich relevante Informationen, die im Rahmen einer Betriebsprüfung erhoben werden, können vom Prüfer im Wege der Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.

Dieses Kontrollmitteilungsverfahren wird nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wegen der personellen Enge auch im Betriebsprüfungsdienst zu wenig genutzt. Die Beschränkungen bei der Fertigung von Kontrollmitteilungen bei Prüfung von Banken müssen aufgehoben werden. Der BFH hat im Urteil vom 09.12.2008 Kontrollmitteilungen bei Banken in bestimmten Fällen ausdrücklich für zulässig erklärt.

Für die wirksame Besteuerung der Kapitalerträge wurde vom Gesetzgeber in der Vergangenheit richtigerweise das Verfahren mit den amtlichen Kapitalerträgnisbescheinigungen vorgegeben. Dies war ein richtiger erster Schritt. Um eine gleiche Besteuerung im Vergleich mit Löhnen und Renten sicherzustellen, wäre es konsequent gewesen, diese Kapitalerträgnisaufstellungen elektronisch der Finanzbehörde zuzuleiten.

Zur Vermeidung von verfassungsrechtlichen Problemen wurde vom Gesetzgeber das Kontoabrufverfahren installiert. Die Hürden für das Kontoabrufverfahren wurden aber so hoch gesetzt, dass – von Einzelfällen abgesehen – mit dem Kontoabrufverfahren Steuerhinterziehungsfälle nur selten aufgedeckt werden können.

Um die Steuerhinterziehung perfekt tarnen zu können, haben Steuerhinterzieher ihr Schwarzgeld vielfach ins Ausland transferiert und dort angelegt. Das Volumen kann naturgemäß nur geschätzt werden. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schätzt diese Anlagen auf wenigstens 300 Milliarden Euro. Der Gesetzgeber hatte in der Vergangenheit durch ein Amnestiegesetz versucht, den entsprechenden Tätern die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu erleichtern. Die DSTG hatte dies seinerzeit kritisiert und als Schlag in das Gesicht eines jeden ehrlichen Steuerzahlers gewertet. Anstatt der erhofften 5 Milliarden kamen dadurch, wie von der DSTG prognostiziert, nur rund 1 Milliarde in die Kassen.

Falsch war und ist die der Steuerverwaltung auferlegte Beschränkung, die Erkenntnisse aus den Amnestieerklärungen systematisch auszuwerten und so sichtbar zu machen, welche Banken welchen Tätergruppen auf welchen Wegen geholfen haben, Steuern zu hinterziehen. Wenn die Beschränkung aufgehoben werden würde, könnten daraus noch heute wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden.

Als Maßnahme gegen Geldwäsche und die Terrorismusbekämpfung ist die Möglichkeit der Geldwäschekontrollen gegeben. Wegen den derzeit rechtlichen Bestimmungen dürfen daraus gewonnene Erkenntnisse von den Zollbehörden nicht an die Steuerbehörden weitergegeben werden. Diese Beschränkung ist aufzuheben. Es ist dem ehrlichen Bürger nicht zu vermitteln, dass eine Finanzbehörde Kenntnisse hat, mit denen Steuerhinterziehung aufgedeckt werden kann, diese aber nicht weitergegeben werden dürfen. In § 12 a des Zollverwaltungsgesetzes wäre zu regeln, dass die Steuerfahndung vollen Zugang zu den gewonnenen Daten erhält. Ein Lesezugriff für die in INZOLL und im Programm ATLAS erfassten Daten müsste möglich gemacht werden.

Die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung ist wirksamer zu bekämpfen. Die Rechts- und Amtshilfe muss in allen Staaten so ausgebaut sein, dass Auskünfte schon im Rahmen der Spurensuche zur Aufdeckung der Steuerhinterziehung gegeben werden müssen. Die Amts- und Rechtshilfe ist so zu organisieren, dass die Auskünfte zeitnah erfolgen und den Fall auch zeitlich nicht belasten. Hierzu wäre eine zentrale Ermittlungsstelle zu installieren, die dem Ermittler diesen Teil der Arbeit abnimmt und ggf. diesen Ermittlungsteil voll übernimmt. Diese zentrale Ermittlungsgruppe sollte auch im Vorfeld eines Strafverfahrens schon bei der Spurensuche bei deutschen Geldinstituten Ermittlungen vornehmen können.

Das in der europäischen Richtlinie zur Zinsbesteuerung vorgesehene Kontrollmitteilungsverfahren ist ein erster wichtiger Schritt. Dieses Verfahren muss ausgebaut werden. Derzeit werden durch diese Kontrollmitteilungsverfahren lediglich 4 % der Geldanlagen von Deutschen im Ausland erfasst. Hier ist der politische Druck auf die Staaten Österreich, Luxemburg und Belgien sowie die Schweiz entsprechend zu erhöhen. Außerdem müssen in dieses Kontrollmitteilungsverfahren auch

Dividenden und Spekulationsgewinne sowie die Zinserträge und Dividenden, die auf nicht natürliche Personen lauten, aufgenommen werden. Nur so wird die Richtlinie ihren Zweck erfüllen können.

Für die Staaten, die sich nicht kooperativ zeigen, sind Sanktionen vorzusehen. Die Aufnahme in die Schwarze Liste der OECD ist ein richtiger Ansatz. Allerdings müssen begleitend gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, die bei Nichtgewährleistung der Amts- und Rechtshilfe Sanktionen ermöglichen. Die im Referentenentwurf zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen sind richtig und sollten alsbald Gesetz werden.

Für weitere Problembereiche müssen Lösungen gefunden werden.

Die aktuell bestehenden Kontrollmöglichkeiten im grenzüberschreitenden Geldverkehr ermöglichen die Überprüfung von Überweisungsverkehr und Bargeldverkehr. Die neuen Zahlungssysteme werden von den derzeitigen Kontrollmechanismen nicht mehr erfasst. Sie sind beispielhaftes Bezahlungssystem PayPal, Geldtransfers mit sogenannten Debit Cards oder Geldtransfer via Handy zu nennen.

Die Gerichte haben die Ermittlungsmöglichkeiten nach § 208 Abs. 1 Nr. 3 AO durch verschiedene Voraussetzungen so eingeschränkt, dass die Vorschrift nahezu keine Ermittlungsmöglichkeiten zulässt. Eine Öffnung der Eingriffsschwelle durch den Gesetzgeber ist daher dringend angezeigt.

Das Steuergeheimnis stellt regelmäßig eine erhebliche Barriere bei den Ermittlungen von Straftaten dar. Hier ist eine Erweiterung des Täterkreises erforderlich, um die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll und Steuerfahndung zu ermöglichen und zu verbessern.

Anhand des „Liechtenstein-Verfahrens“ wurde die Problematik des Ankaufs von Beweismitteln deutlich. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens wurde in der Literatur kontrovers diskutiert. Eine gesetzgeberische Klarstellung wäre hier wünschenswert.

Wegen der regelmäßigen Nichtbesteuerung der Umsätze im Telekommunikationsbereich bei den sogenannten Mehrwertdienstleistungen (0900-Rufnummern) wäre es sinnvoll, die Bauabzugsteuer nach § 13 b Umsatzsteuergesetz und den §§ 48 ff Einkommensteuergesetz analog auf diesen Bereich auszudehnen. Der Markt erreichte im Jahr 2008 ein Umsatzvolumen von rd. 100 Mio. Euro

Im Antrag der Fraktion der CDU/CSU und SPD wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. sich auf europäischer Ebene sowohl gegenüber Mitgliedsstaaten als auch gegenüber Drittstaaten nachdrücklich für die Überarbeitung und für eine umfassende Erweiterung der Richtlinie zur Zinsbesteuerung auf alle Kapitaleinkünfte sowie auf alle natürlichen und juristischen Personen einzusetzen. Dies entspricht der Forderung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und wird daher von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft nachdrücklich unterstützt.
2. In Zusammenarbeit mit den Bundesländern und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf die Verbesserung der Kompetenzen der zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu drängen, ist ebenfalls richtig und notwendig.
3. Die Forderung auf einen verstärkten Einsatz neuer Instrumente der automatisierten Datenverarbeitung, insbesondere von Risikomanagementsystemen, findet die volle Unterstützung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist aber darauf hin, dass dieses Instrumentarium nur in Teilbereichen helfen kann. Entscheidend ist und bleibt die ausreichende Personalausstattung in der Steuerverwaltung. Hier sind nach wie vor die Bundesländer gefordert.

Die unter 4), 5), 6) und 7) erhobenen Forderungen bezüglich verstärkter Kooperation und internationaler Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der europäischen Staaten sind richtig und finden die Unterstützung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Richtig ist auch, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, die Betrugs- und Missbrauchsanfälligkeit des Umsatzsteuerrechts zu reduzieren.

Die Höhe des Zinssatzes der Nachzahlungszinsen kann geprüft werden. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist dies aber nicht entscheidend, Steuerhinterzieher von ihrer Tat abzuhalten, weil sie nicht damit rechnen, erwischt zu werden.

Die unter Ziffer 10) angesprochene Verstärkung der Effizienz des Steuervollzugs ist richtig. Auf diese Notwendigkeit weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft seit langem hin. Nach der bundesweiten Personalbedarfsberechnung fehlen – in den einzelnen Ländern unterschiedlich – insgesamt 10.000 Planstellen in den Steuerverwaltungen. Dieses Defizit muss dringend abgebaut werden.

Auch der Antrag der FDP-Fraktion – BT-Drucksache 16/11734 – enthält richtige Ansätze. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft muss der Bund die Möglichkeit haben, in den Ländern, in denen Vollzugsdefizite offenkundig sind, auf die Einhaltung bundeseinheitlicher Standards hinzuwirken. In den Ländern, in denen das nach bundeseinheitlichen Kriterien errechnete Personal nicht vorgehalten wird, muss ein Prüfungsrecht durch die Bundesbetriebsprüfung greifen.

Die im Antrag der Fraktion Die Linke – BT-Drucksache 16/9479 – erhobenen Forderungen finden die Unterstützung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Das Grundgesetz weist die Verwaltung der Gemeinschaftsteuern den Ländern zu. Die Verfassungsgeber hatten aber systematisch in der Person eines Oberfinanzpräsidenten den Bundeseinfluss als Bundesaufsicht installiert. Dies war konsequent und richtig, weil der Bund mit etwa der Hälfte Steuergläubiger ist und am ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Vollzug Interesse haben muss.

Die Forderung im Antrag der Fraktion Die Linke – BT-Drucksache 16/9168 – findet die Unterstützung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Sie entsprechen den Forderungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und wären ein äußerst wirksames Mittel, Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen – BT-Drucksache 16/9421 – beschreibt die Situation zutreffend. Die Forderungen entsprechen den langjährigen Forderungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

1. Die Schlupflöcher in der europäischen Zinsrichtlinie sind zu schließen. Die Zinsrichtlinie ist auf die Meldepflicht aller Kapitaleinkünfte auszuweiten.
2. Es muss in Europa selbstverständlich sein, bei Steuerhinterziehung Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Für den Strafvorwurf ist maßgeblich das Recht des Heimatlandes des Täters. Wenn z. B. in Deutschland die Einkommensteuerhinterziehung ein Straftatbestand ist, haben dies die zur Rechts- und Amtshilfe Verpflichteten zu respektieren, auch wenn sie ihre eigenen Bürger anders behandeln.
3. Es ist auch richtig, dass in den Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich anstelle des Freistellungsverfahrens das Anrechnungsverfahren durchgesetzt werden muss. Wenn dies umgesetzt ist, ist es nicht mehr attraktiv, Einkünfte in andere Länder zu verlagern.
4. Auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist der Überzeugung, dass der politische Druck auf die Steueroasen verstärkt werden muss. Der politische Druck und die Drohung mit der Schwarzen Liste der OECD haben die betroffenen Länder zum verbalen Einlenken bewegt. Um diese verbale Einlassung auch in der Praxis spürbar und wirksam werden zu lassen, ist der Druck weiter aufrecht zu erhalten und mit Sanktionen im Inland zu unterlegen.
5. Die Personalaufstockung für Betriebsprüfung und Steuerfahndung ist seit langem eine Forderung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Zuständig hierfür sind die einzelnen Bundesländer. Damit der Bund seinen entsprechenden Forderungen auch Nachdruck verleihen kann, muss es allerdings Sanktionsmöglichkeiten geben, wenn einzelne
6. Bundesländer der Aufforderung des Bundes nicht nachkommen sollten. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist es nicht notwendig, die gesamte Steuerverwaltung auf Bundesebene zu übernehmen. Auch im bestehenden System gibt es Möglichkeiten, durch den Bund die gleichmäßige Besteuerungspraxis durchzusetzen.